

# 1. Angaben zur Person und Wohnungsstatus

Datum

1	Name, Vorname	Familienstand	Geschlecht	Staatsangehörigkeit(en)
2	Geburtsdatum, Geburtsort	Geburtsname	Titel/akademische Grade/Künstlername	
3	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Buchungszeichen <b>5.0229.</b>	

Bitte senden Sie mir anfallende Post an die folgende Anschrift:

4	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung	<input type="checkbox"/> Zweitwohnung
5	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
6	Postleitzahl, Ort, Ortsteil	Postleitzahl, Ort, Ortsteil

Stadtverwaltung Stolpen  
Rechnungsamt – Steuern  
Markt 1  
01833 Stolpen

# Erklärung zur Zweitwohnung

## 2. Angaben zur Steuerpflicht

Die Wohnung (Punkt 4 bis 6) war/ ist für mich

7  Zweitwohnung im Sinne der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

**Hinweis:** → wenn Punkt 7 ausgewählt wurde, entfallen die Punkte 8. - 8.5. Bitte setzen Sie bei Punkt 9 fort.

8 Die Angaben im Punkt 8 der Steuererklärung erfolgen **freiwillig**. Eine Überprüfung der Regelungen aus § 2 Abs. 5 der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erfolgt jedoch nur, wenn Sie in Punkt 8 Angaben machen.

- 8.1  Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 8.2  Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- 8.3  Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Stolpen innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb Stolpens befindet.
- 8.4  Wohnungen, die sich in Kleingartenanlagen befinden, die durch von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig im Sinne des § 2 des Bundeskleingartengesetzes anerkannte Kleingärtnerorganisationen verwaltet werden.
- 8.5  Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstiger Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.

## 3. Nutzungsverhältnisse

9 Ich bin  Eigentümer  Hauptmieter  Untermieter  sonstiger Nutzer (z.B. bei unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung) der Wohnung.

10	Anzahl der zusätzlich im Haushalt lebenden Angehörigen und anderen Personen	
11	Die Nettokaltmiete der gesamten Wohnung beträgt monatlich:	<b>Hinweis:</b> → von Mietern auszufüllen (geeignete Nachweise z. B. der Mietvertrag beizufügen!)
12	Die Wohnfläche der gesamten Wohnung beträgt	
13	Die Wohnfläche der gemeinschaftlich genutzten Räume beträgt	<b>Hinweis:</b> → z. B. Küche, Bad, WC
14	Die Wohnfläche der von mir persönlich genutzten Räume beträgt	
15	Modernisierungsgrad der Wohnung	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> vollmodernisiert <input type="checkbox"/> teilmodernisiert

## 4. SEPA-Lastschriftmandat

<input type="checkbox"/> Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats		
Stadt Stolpen - Markt 1 - 01833 Stolpen - Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt - Gläubiger-Identifikationsnummer: DE64ZZZ00000659484		
Ich ermächtige die Stadt Stolpen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Stolpen gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.		
IBAN		BIC (8 oder 11 Stellen)
Geldinstitut	Kontoinhaber; Straße, Hausnr., PLZ und Ort	Datum und Unterschrift Kontoinhaber

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und Änderungen anzeige werde.**

Datum und Unterschrift Steuerpflichtiger

## **Erläuterungsblatt zur Zweitwohnungssteuer der Stadt Stolpen**

### **Zweitwohnungssteuer – was ist das?**

Die Stadt Stolpen erhebt seit 2011 eine Zweitwohnungssteuer. Diese haben alle Personen zu entrichten, die in Stolpen im Sinne des Sächsischen Meldegesetzes eine Nebenwohnung anmelden oder bereits eine solche Wohnung angemeldet haben.

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Stolpen wurde am 15.11.2010 vom Stadtrat beschlossen. Sie ist auf [www.stolpen.de](http://www.stolpen.de) unter Bürgerservice – Ortsrecht zu finden.

### **Ab wann zähle ich als steuerpflichtig und ab wann endet die Steuerpflicht für mich?**

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten des darauffolgenden Kalendermonats nach Anmeldung der Zweitwohnung und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung bei dem Einwohnermeldeamt abgemeldet wird.

### **Was zählt als Nebenwohnung?**

Als Nebenwohnung zählt jeder umschlossene Raum der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochnische sowie einer Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist.

### **Wie berechnet sich die Zweitwohnungssteuer?**

Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete (Grundmiete ohne Betriebs- und weitere Nebenkosten). Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Der sich daraus ermittelte Betrag wird mit dem Steuersatz in Höhe von 10 % multipliziert.

### **Was ist, wenn ich eine Wohnung unentgeltlich nutze?**

Für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen werden, gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung geschätzt.

### **Wann ist die Steuer fällig?**

Der Jahresbetrag der Zweitwohnungssteuer wird zum 01. Juli des jeweiligen Jahres fällig.

Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

### **Wo muss ich den Zweitwohnsitz abmelden?**

Die melderechtlichen Änderungen wie An-, Ab- und Ummeldungen sind dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen.